

# RS Vwgh 1995/2/24 94/02/0486

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

## Rechtssatz

Eine "Organisationsmitteilung", nach der eine Person ua für alle "Baustellen und Arbeitsstellen ... für die Arbeitssicherheit" zuständig ist, betrifft weder eine Übertragung noch eine Übernahme der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit auf bzw durch diese Person. Es handelt sich dabei lediglich um einen unternehmensinternen Vorgang, der gegenüber der Verwaltungsstrafbehörde keinerlei Rechtswirkung haben kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994020486.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)